

Gemeinde Swisttal
Bebauungsplan Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“

Frühzeitige Beteiligung - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Datum der Stellungnahme	Anmerkungen
A 1	27.06.2013	SV Hertha Buschhoven 1911 e.V.
A 2	01.07.2013	SV Hertha Buschhoven 1911 e.V., Abteilung Kinderleichtathletik
A 3	01.07.2013	SV Swisttal e.V., 1. Vorsitzender
A 4	12.06.2013	SV Swisttal e.V., Geschäftsführer
A 5	01.07.2013	Grundschule am Burgweiher
A 6	02.07.2103	Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.
A 7	01.07.2013	Bürger
A 8	20.06.2013	Bürger
A 9	25.06.2013	Bürger
A 10	30.06.2013	Bürger
A 11	02.07.2013	Bürger
A 12	02.07.2013	Bürger
A 13	24.06.2013	Stellungnahmen zum B-Plan im FNP-Verfahren
A 14	24.06.2013	Stellungnahmen zum B-Plan im FNP-Verfahren
A 15	08.07.2013	Stellungnahmen zum B-Plan im FNP-Verfahren
THEMEN		
Vorhaben generell		
1.	Abwägungsmängel	A9, A11
2.	Erhaltung des Landschaftsschutzes	A8, A14, A15
3.	Notwendigkeit	A13, A15
4.	Zweifelhafte Bedarfszahlen	A14
5.	Ausgleichsmaßnahmen	A6
B-Plan generell		
6.	Bezeichnung des Bebauungsplans	A11, A12
7.	Anordnung der Anlage unklar	A9
8.	Ausweisung überbaubare Grundstücksfläche	A9
9.	Fehlender Umweltbericht	A7
10.	Vorbehaltsfläche	A9, A14
Platzanlagen und Vereinsheim		
11.	Forderung nach großzügigerer Platzbemessung	A1, A7
12.	Forderung nach Tausch der Platzanlagen	A1, A3
13.	Verlagerung des Vereinsheims	A1, A3
14.	(Platz-) Bedarf des Vereinsheims	A1, A3

15.	Forderung nach Überdachung des Vorplatzes	A1, A3	
16.	Option auf weiteren überdachten Baukörper	A1	
Weiterer Platzbedarf und weitere Anforderungen der Sportarten			
17.	Platzbedarf Boule	A1	
18.	Beach Volleyball Feld	A1, A3	
19.	(Platz-)Bedarf Kinderleichtathletik	A2, A5, A11	
20.	Forderung nach Spielmöglichkeiten außerhalb des offiziellen Spielbetriebs	A11	
21.	Forderung nach zusammenhängender Freifläche im Außenbereich	A1	
22.	Strom-, bzw. Wasserzugang	A3	
23.	Zuschauerhütten	A3	
24.	Flutlichtanlage	A3	
25.	Forderung nach Hinweistafeln	A7	
Erschließung und Stellplätze			
26.	Parkplatzbedarf ist zu knapp bemessen	A1, A3, A7, A8	
27.	Stellplätze für Fahrräder	A1, A11	
28.	Forderung nach allgemeiner Verkehrssicherheit der Einmündung zur Zufahrt und des Zuweges	A3	
29.	Breite des Zuweges	A7	
30.	Forderung nach sicherer Überquerungsmöglichkeit der Landstraße 493	A1, A12	
31.	Forderung nach ausreichender Beleuchtung	A1, A3, A4, A7	
32.	Auswirkungen auf Zufahrt zum Gelände des beschlossenen Nettomarktes	A7	
33.	Anregung zur Anlage eines Kreisverkehrs	A12	
Lärm			
34.	Lärmschutzmauer statt Lärmschutzwall	A3	
35.	Anforderungen an Lärmschutzwand	A3, A10	
36.	Art der Lärmschutzmaßnahmen unklar	A9	
37.	Forderung nach Verlängerung des Lärmschutzwalls	A8, A10, A13, A14	
38.	Schallschutzgutachten	A7, A9	
39.	Schallschutz	A7	
Natur und Umwelt			
40.	Befreiung von Schutzbestimmungen nach §67 BNatSchG i.V.m. §68 LG	A7	
41.	Überflutung des Buschbachs	A7	
42.	Artenschutzrechtliche Untersuchung	A7	
Finanzierung und Kosten			
43.	Kosten insgesamt	A7, A14, A15	

44.	Kosten Vereinshaus	A7	
45.	Kosten Ballfangzaun	A7	
46.	Kosten Erschließungsstraße	A7	
47.	Kosten Beleuchtung	A7	
48.	Kosten Flutlichtanlage	A7	
49.	Kosten größere Schallschutzmaßnahme	A7	
Sonstige Belange			
50.	Umzäunung	A3	
51.	Wertminderung des eigenen Grundstücks	A9	
Verfahren etc.			
52.	Forderung nach Veröffentlichung des Protokolls des Bürgerforums	A8	
53.	Forderung nach einem Treffen zur weiteren Abstimmung	A1	
54.	Forderung nach Eingangsbestätigung	A4, A9, A14	

Meckenheim, den 29.08.2013

H:\S_542_SW_Buschhoven\Sekretariat\2013\Abwägung Fruehzeitige_FNP_Öffentlichkeit.doc

Dr. D. Naumann

sgp architekten + stadtplaner BDA

Gemeinde Swisttal
Bebauungsplan Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Im Verfahren zum Bebauungsplan Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“ wurde die öffentliche Beteiligung im Zeitraum vom 03.06.2013 bis 02.07.2013 durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind thematisch gegliedert und den jeweiligen Stellungnahmen zugeordnet.

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
1. Abwägungsmängel	A9, A11	Nach der eigenen Einschätzung weist der Bebauungsplanentwurf erhebliche Abwägungsmängel auf. Die aus dem Entwurf ersichtliche konkrete Umsetzung des Planungsziels durch den Bebauungsplan ist nicht geeignet, alle Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen und damit ihre Akzeptanz zu erreichen.	Eine Abwägung hat zum frühzeitigen Stand der Planung nur im geringen Umfang stattgefunden. Deshalb können Abwägungsmängel vor Durchführung der Abwägung noch nicht auftreten. Die Entwicklung der Planungsziele erfolgt auf der Grundlage vorangehender Ratsbeschlüsse. Im laufenden Verfahren können die Interessen und Belange der Betroffenen vorgetragen werden, die dann mit den öffentlichen und privaten Belangen abgewogen werden. Hierzu wird auf das weitere Verfahren verwiesen.	Keine Abstimmung
2. Erhaltung des Landschaftsschutzes	A8, A14, A15	Der mehrheitlich ohne objektiven Zwang gefasste politische Beschluss des Rates der Gemeinde Swisttal, basierend auf den Annahmen eines fragwürdigen Bedarfsplanes, Gebiete des Landschaftsschutzes für eine künftige Großsportanlage zu opfern, ist mehr als bedauerlich. Durch diese planerische	Die Ansichten werden zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Sportsstättenbedarfsplan vom Rat der Gemeinde Swisttal beschlossen wurde und als Grundlage der Planung dient.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungsergebnis Politik
		Festlegung wird die über Generationen gewachsene Landschaft – Wald, Flur, Feld – unwiederbringlich zerstört. Im Bewusstsein von Natur und Mensch, müsste hier ein Umdenken erfolgen. Eine „maßvollere“ Lösung ohne den erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wird von der derzeitigen Ratsmehrheit ohne eine haltbare, sachlich fundierte Argumentation abgelehnt. Die bisherige Fläche des Landschaftsschutzgebietes für eine künftige Großsportanlage einzuplanen wird als skandalös empfunden.	Ein Abweichen von den hier getroffenen Vorgaben erfolgt nicht.	
3. Notwendigkeit	A13, A15	Grundsätzlich wird die Verlagerung der Sportplätze als unnötig angesehen. Der bestehende Platz könnte längst ein Rasenplatz sein. Es wird die gesamte Notwendigkeit bezweifelt und gebeten, die vorgesehene Planung zu Gunsten der Beibehaltung der Landschaftsfläche zu stoppen. Die gesamten Argumente für dieses Vorhaben werden für nicht überzeugend gehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verlagerung entspricht den beschlossenen Zielen der Sportstättenbedarfsplanung. Die Planung wird weiter verfolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:
4. Zweifelhafte Bedarfszahlen	A14	Es wird sich gegen eine Planung gewendet, die auf zweifelhaften Bedarfszahlen basiert. Eine konkrete Berechnung für eine Alternative auf der bestehenden Anlage am Wiedring existiert nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verlagerung entspricht den beschlossenen Zielen der Sportstättenbedarfsplanung. Die Planung wird weiter verfolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:
5. Ausgleichsmaßnahmen	A6	Die Ausgleichsmaßnahmen sollten im Gebiet des B-Plan Bu-18 erfolgen. Begründung: In der Versammlung am	Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Verfahren ermittelt und, sofern sie nicht im Geltungsbe-	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		04.06.2013 wurde betont, dass der Flächenverbrauch im Zuge des Bebauungsplan Bu 19 möglichst gering gehalten werden soll, da der Boden dort sehr fruchtbar ist. Der Boden im Gebiet des Bu-18 ist sehr kiesreich und daher für Ausgleichsmaßnahmen besser geeignet. Darüber hinaus ist es eine gute Gelegenheit, den Bebauungsplan Bu-18 mit Leben zu füllen.	reich des Bebauungsplanes nachgewiesen werden, auf andere Flächen als Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Da diese Arbeiten noch nicht durchgeführt wurden, werden die angeregten Bereiche in die Überlegung einbezogen. Verbindliche Festsetzungen hierzu erfolgen im B-Plan-Entwurf.	
6. Bezeichnung des B-Plans	A11, A12	Die Benennung des Bebauungsplans als „Sportanlage“ wird als irreführend empfunden. Die Überschrift oder Titulierung eines Vorhabens dient der vereinfachten Information über den Inhalt und den Kontext eines Gegenstandes. Diese Vereinfachung wird mit der Bezeichnung „Sportanlage“ missbraucht, da es sich bei dem Neubau nur um die Errichtung von Fußballplätzen handelt, also im eigentlichen Sinne nicht um den Bau eines Sportplatzes. Mit der gewählten Bezeichnung als „Sportanlage“ wird vielen Bürgern gar nicht bewusst, dass mit dem Neubau eine Verkürzung der Sportmöglichkeiten gegenüber dem jetzigen Angebot auf dem Sportplatz am Wiedring einhergeht. Insofern ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Bürger durch die irreführende Bezeichnung nicht veranlasst gesehen haben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Es wird angeregt, dem Bebauungsplan einen Namen zu geben, der den Ort und die Lage erkennen lässt.	Die Benennung des Bebauungsplanes steht im Ermessen der Gemeinde und hat keine Auswirkung auf die Festsetzungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		Begründung: Ein Name dient dazu, das Interesse für die Planung zu wecken. Nur dann wird sich auch mit der Planung auseinander gesetzt. Steht über dem Plan z.B. „Sportplatz Buschhoven – Morenhoven an der Landstraße...“ erhält man eine räumliche Vorstellung und kann die Planung bezogen auf die Interessen besser einordnen.		
7. Anordnung der Anlage unklar	A9	Es ist nicht ersichtlich, wo genau sich welche Anlage und die zugehörigen Stellplatzflächen befinden sollen.	Der städtebauliche Entwurf stellt keinen Rechtsplan dar, sondern soll nur klären, ob die beabsichtigte Planung realisierbar ist und wie die Anlage gestaltet werden können. Der städtebauliche Entwurf wird derzeit überarbeitet, die Lesbarkeit wird hierbei nochmals geprüft und ggfs. verbessert. Rechtsfestsetzungen sind durch diese Anregung nicht betroffen.	Keine Abstimmung
8. Ausweisung überbaubare Grundstücksfläche	A9	Es wird kritisiert, dass für das Sportlerheim oder Vereinshaus keine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wird, da es sich hier um eine zulässige Nebennutzung des Sportplatzes handelt. Das ist zu unbestimmt. Lediglich anhand einer konkreten Festsetzung ergibt sich die Sicherheit die entstehenden Auswirkungen für die Nachbarschaft erkennen zu können. Aufgrund der geplanten Nutzungen sind jedoch entsprechende Auswirkungen zu erwarten. Aus vor genannten Gründen sollte der Bebauungsplan entsprechend überarbeitet werden.	Ein Bebauungsplan-Entwurf liegt noch nicht vor. Überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan-Entwurf rechtssicher durch Baugrenzen dargestellt. Den Anregungen wird gefolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
9. Fehlender Umweltbericht	A7	Es wird bemängelt, dass der Umweltbericht fehlt.	Der Umweltbericht wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in das Verfahren integriert. Er ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf. Der Anregung, den Umweltbericht zu erarbeiten und der Begründung beizufügen wird damit gefolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:
10. Vorbehaltsfläche	A9, A14	Die vorhandene Sportsstätte in Buschhoven umfasst nicht nur einen Fußballplatz mit zugehörigem Sportlerheim sondern darüber hinaus ebenfalls ein Schützenhaus sowie Tennisplätze mit Vereinsheim. Insoweit ist davon auszugehen, dass diese Einrichtungen auf der Vorbehaltsfläche angesiedelt werden sollen. Selbst wenn dies nicht im nächsten Jahr mit Ausbau der Fläche für die Fußballfelder vorgesehen ist, eröffnet die allgemeine Festsetzung die Möglichkeit, dies zu jedem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Es wird kritisiert, dass der Plan in diesem Punkt nicht hinreichend bestimmt und nicht qualifiziert ist, da sich der konkrete Verwendungszweck nicht ergibt. Der Verwendungszweck der dargestellten Fläche ist zu konkretisieren, da sonst ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegt (in Verbindung mit Lärm). Es wird sich gegen die vorgesehene „Blanko-Festsetzung“ für weitere Sportanlagen gewehrt, die nicht erkennen lässt, um was es sich genau handelt und inwieweit sich hieraus noch zusätzliche Beeinträchtigungen erge-	Es ist nicht Ziel der Gemeinde Swisttal, das Schützenhaus und die Tennisplätze kurzfristig zu verlagern. Mit den Ausweisungen Sportfläche wird die Zweckbestimmung im Bebauungsplan hinreichend genug festgesetzt. Grundsätzlich ist bei der Verlagerung von Sportsstätten und –Anlagen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass keine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner entsteht, so dass auch bei einer späteren Verlagerung die Lärmproblematik berücksichtigt wird.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		ben. Es wird sich gegen die Ausweisung der Vor- behaltsfläche ausgesprochen und gefragt, ob hierdurch doch noch eine spätere Verlage- rung der Tennisplätze vorbereitet werden soll. Der Tennisclub lehnt eine Verlängerung ab und der Bürgermeister hat eine Verlängerung des laufenden Mietvertrags über das Jahr 2019 in Aussicht gestellt. Es wird gefragt, warum hier eine Entscheidung vorwege- nommen werden soll, die aus heutiger Sicht unverständlich und überflüssig ist. Dadurch werden Ängste vor weiterem Lärm bei den benachbarten Anwohnern geschürt. In zehn Jahren werden Rat und Ausschüsse eine andere Zusammensetzung haben und deren Einstellung zur künftigen Planung der Sport- stätte ist offen, daher sollten keine politischen Pflöcke für die Zukunft eingeschlagen wer- den.		
11. Forderung nach groß- zügigerer Platzbemes- sung	A1, A7	Die gesamte Anlage ist laut Planskizze auf kleinstem Raum geplant. Es wird eine insge- samt etwas großzügigere Platzbemessung gefordert. Eine Eigenschaft von Kunstrasenplätzen ist es, dass Zuschauer und Gäste einen Min- destabstand zum eigentlichen Kunstrasen einhalten müssen. Fest steht, dass die Zu- schauer weiter vom Platz stehen als bei an- deren Plätzen ohne Kunstrasen. Das bedeu- tet, dass die vorzuhaltende Fläche einschließ- lich der Zuschauerplätze größer ist. Es wird	Die Planung erfolgt auf der Grundlage der technischen Bestimmungen. Der Platz für die Kunstrasenplätze ist ausrei- chend bemessen. Aus Gründen der Wirt- schaftlichkeit und der Pflege er Anlage ist es das Ziel, den Flächenverbrauch mög- lichst gering zu planen. Die Größe und Anordnung wurde unter Fachplanungs- Gesichtspunkten und in Abstimmung mit den Vereinen entwickelt. Die Planung wird in der vorliegenden Form weiter verfolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		gefragt, ob dies bei den Planungen berücksichtigt wurde.		
12. Forderung nach Tausch der Platzanlagen	A1, A3	Die Platzanlagen sollen getauscht werden, die größere nach vorne zum Parkplatz, die kleinere nach hinten an die B 56.	Der Anregung wird gefolgt. Der überarbeitete Entwurf zeigt die angelegte Sortierung der Platzanlagen	Ja: Nein: Enthaltung:
13. Verlagerung des Vereinsheims	A1, A3	Das Vereinsheim ist seitlich am ersten Sportplatz rechts an zu siedeln. Es kann mit in die Lärmschutzwand integriert werden. Das Vereinsheim inklusive Lagergebäude und Umkleidekabinen mit Dusche soll auf die Längsseite (Wall) seitwärts an die größere Platzanlage verlegt werden, und zwar vorne beginnend etwa in Höhe des ersten 16-m-Raumes. Begründung: Für Anlieferungen und Bestückungen und für die Bewirtschaftung macht es Sinn, das Vereinshaus möglichst nah an der Zufahrt zu platzieren. Andererseits soll die Option einer (Fremd-) Vermietung des Vereinsheimes offen gehalten werden. Dafür könnte im vorderen Bereich durch Abtrennung eine separate Zuwegung zum Vereinsheim möglich werden, ohne dass dafür die eigentliche Platzanlage betreten werden muss (Vermeidung von Beschädigungen des Platzes). Rückt das Vereinshaus weiter nach hinten, etwa in die Mitte der Plätze, wäre diese Trennung nicht so ohne weiteres machbar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Anlagenplanung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und mit den betroffenen Vereinen abgestimmt. Die Fremdvermietung des Vereinsheimes muss aus rechtlichen Gründen allerdings ausgeschlossen werden.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
14. (Platz-) Bedarf des Vereinsheims	A1, A3	Zur Ermittlung des Platzbedarfs für das Vereinsheim wurde der bisherige Bestand am Wiedring als Basis angenommen. Tiefe 12,50m x 12,50 (Umkleide) 13m x 12,50 Jugendheim, 13 x 12,50 Lagerraum Keller unter dem Jugendheim + Kellerraum unter der Umkleide. Insgesamt macht das eine derzeitige Nutzfläche von geschätzt rund 600m² aus. Auf jeden Fall hinzukommen weitere Umkleidekabinen (beispielsweise insgesamt 6 mit 3 kombinierbaren Duschanlagen) und der sonstige Platzbedarf des SV Swisttal. Mit Ausnahme der Forderung nach barrierefreien Zugängen und behindertengerechten Sanitäranlagen wurde sich noch mit keinen weiteren Anforderungen beschäftigt. Für die Gestaltung des Vereinsheim inklusive Sportlerkabinen sind 4 Umkleidekabinen mit 2 daran anschließenden Duschen, eine Schiedsrichterkabine, ein Materialraum sowie zwei Toilettenräume zu beachten. Die genaue Planung wird in einzelnen Gesprächen noch zu verfeinern sein. Es sollte den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, auf einer Fläche von ca. 80 x 15m auf einer ebenerdigen Bebauung detailliert an der Planung mit zu wirken. Es ist dringend erforderlich, eine Internetverbindung bzw. Telefonanschluss dort zur Verfügung zu stellen.	Die Größe des Vereinsheimes ist im städtebaulichen Entwurf nicht rechtsverbindlich dargestellt. Wegen der derzeitigen Abstimmungen mit den Sportvereinen ist im Vorentwurf hier nur ein „Platzhalter“ vorhanden. Die in der Anregung genannte Größe von insgesamt 1.200 qm Nutzfläche erscheint jedoch für die Vereine kaum finanzierbar und deutlich zu groß bemessen. Sie wird im Weiteren Verfahren nochmals überprüft und mit den betroffenen Vereinen abgestimmt.	Ja: Nein: Enthaltung:
15. Forderung nach Überdachung des Vorplatzes	A1, A3	Zumindest zum Teil sollte der Vorplatz vor dem Vereinsheim – wie bisher am Wiedringgelände auch – wieder mit einer Überda-	Der Anregung wird im Rahmen der künftigen bauleitplanerischen Festsetzung entsprochen, d.h. die Baugrenzen wer-	Ja: Nein:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		chung von 5m Tiefe bestückt werden. Die Fläche im Vorderbereich des Vereins- heims muss überdacht sein.	den so gestaltet, dass Vordächer möglich sein werden.	Enthaltung:
16. Option auf weiteren überdachten Baukörper	A1	Im Bereich des hinteren Sportplatzes sollte im Bebauungsplan die Option gegeben sein, dort eventuell auf jede Seite einen weiteren über- dachten Baukörper zu errichten.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden, da hier der Platz für derartige zusätzliche Baukörper nicht ausreicht.	Ja: Nein: Enthaltung:
17. Platzbedarf Boule	A1	Für den Wegfall der Spielmöglichkeit am bis- herigen Sportplatz soll für die Bouleabteilung eine Spielfläche zur Verfügung gestellt wer- den.	Der Anregung wird entsprochen. Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt, einen Alternativstandort im Ortskern von Buschhoven zu suchen und diesen Standort mit den Verantwortlichen des Sportvereines abzustimmen.	Ja: Nein: Enthaltung:
18. Beach Volleyball Feld	A1, A3	Die Volleyball Abteilung hat Ansprüche für ein Beach Volleyball Feld angemeldet mit einem Platzbedarf von 20 x 15m. Den gleichen Wunsch äußerte der SV Swisttal für seine Volleyballer. Aus Sicht der Volleyballabteilung SV Swisttal kann an die Stelle des ursprünglichen Ver- einsheimes ein Beach Volleyball Feld integ- riert werden (evtl. Boule Abteilung der Her- tha).	Der Anregung wird insofern entsprochen, als die Entwurfsplanung ein Volleyball- feld vorsieht.	Ja: Nein: Enthaltung:
19. (Platz-) Bedarf Kinder- leichtathletik	A2, A5, A11	Für die Abteilung Kinderleichtathletik von Hertha Buschhoven wird folgender Bedarf für die ordnungsgemäße Durchführung des Trai- nings gemeldet: - 1 Sprunggrube - Die Möglichkeit Wurfübungen durchführen zu können	Es ist nicht Ziel der Planung, im Gel- tungsbereich Anlagen für den Schulsport im Bereich Leichtathletik anzubieten. Hierfür stehen in der Gemeinde andere Sportanlagen zur Verfügung. Aus diesem Grunde kann der Anregung nicht entsprochen werden.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		- 50m Kurzstreckenläufe durchzuführen - Langlauf 800m – und 1000m-Läufe - Training von Koordination, Schnelligkeit und Ausdauer ohne die Anschaffung spezieller Kunstrasenschuhe für Grundschüler Nach den Richtlinien für das Fach Sport an den Grundschulen NRW sind die Grundschulen verpflichtet, im Schwerpunktbereich Leichtathletik mit den Schülerinnen und Schülern vielfältige Lauferfahrungen zu ermöglichen, Sprungformen zu entdecken und anzuwenden und verschiedene Wurfarten zu trainieren und einzuüben. Ein- bis zweimal jährlich wird der bisherige Sportplatz von der gesamten Grundschule für ein vielseitiges Sport- und Spielefest, zur Durchführung der Bundesjugendspiele und zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens genutzt. Bewegung, Spiel und Sport gehören nach dem Schulgesetz des Landes NRW zum obligatorischen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. In Konkretisierung dieses Auftrags definiert der Lehrplan Sport für die Grundschulen des Landes NRW die Bereiche und Schwerpunkte des Schulsports [siehe vorherige Ausführungen zu Laufen, Springen, Werfen]. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, der örtlichen Grundschule zu ermöglichen, dem gesetzlichen Auftrag nach dem Schulgesetz nachzukommen und diese leichtathletischen Grunddisziplinen auch angemessen anbieten und ausüben zu können.		

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
20. Forderung nach Spiel- möglichkeiten außerhalb des offiziellen Spielbe- triebs	A11	D.h., in der neuen Anlage sollte Vorsorge für eine Sprunggrube, Laufstrecke und für den Weitwurf getroffen werden. Es ist bekannt, dass der jetzige Sportplatz in Buschhoven auch außerhalb des offiziellen Spielbetriebs von zahlreichen Kindern und Jugendlichen genutzt wird, weil er aufgrund seiner Größe und Ausstattung für sie als Möglichkeit zum Fußballspielen und anderer sportlicher Aktivitäten attraktiv ist. Damit dient er nicht nur der spielerischen und sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen, sondern bietet ihnen Gelegenheit, sich jenseits von Schule und Ausbildung Aufgaben zu stellen, Herausforderungen zu meistern und so ein gesteigertes Selbstwertgefühl unabhängig von der sozialen und kulturellen Herkunft zu entwickeln. So hat der Sport eine integrative Wirkung. Sofern die neu geplante Anlage als „geschlossene“ Anlage vorgesehen ist, geht den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit verloren, sich außerhalb des Vereinssports entsprechend zu betätigen. Auf diese Aspekte sollte der Neubau der Anlage Rücksicht nehmen und für die genannte Altersgruppe Spielmöglichkeiten vorsehen, damit öffentliche Gelder nicht für etwaige „soziale Reparaturarbeiten“ eingesetzt werden müssen.	Es ist nicht Ziel der Planung, Spielbetrieb außerhalb des Vereinssports anzubieten. Hierfür stehen Spiel- und Bolzplätze an anderen Stellen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Anlagen müssen von den Vereinen betrieben und unterhalten werden, so dass öffentliche Nutzungen nicht problemlos in die Vereinskongrepte integriert werden können.	Ja: Nein: Enthaltung:
21. Forderung nach zu- sammenhängender Freifläche im Außenbe- reich	A1	Im Außenbereich sollte rund um das Vereinsheim eine zusammenhängende Freifläche von 100-150m² verbleiben, wie jetzt zwischen Jugendheim und Böschungswall am Wiedring, die dann z.B. für die Hüpfburg beim	Das weiter entwickelte Planungskonzept sieht Rasenflächen im Süden entlang der neuen Erschließung vor, die sich für derartige zeitweise Nutzung eignen.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		Jugendturnier o.ä. genutzt werden kann.	Insofern wird der Anregung gefolgt.	
22. Strom- bzw. Wasserzu- gang	A3	Im hinteren Bereich des kleinen Platzes sollte ein Strom bzw. Wasserzugang von Anfang an mit eingeplant werden, um eventuelle Verkaufsstände bzw. Erweiterungen der Gebäude zu vereinfachen.	Stromanschlüsse und Wasserentnahmestellen sind nicht festsetzungsrelevant und unterliegen der weiteren Ausbauplanung. Hierbei kann den Anregungen grundsätzlich entsprochen werden.	Keine Abstimmung
23. Zuschauerhütten	A3	Es sollten 3 überdachte kleine Zuschauerhütten auf den jeweiligen, freien Seiten der Sportplätze aufgestellt werden.	Neben dem Vereinsheim sind derzeit keine weiteren baulichen Anlagen vorgesehen. Für Zuschauerhütten stehen keine Plätze zur Verfügung. Grundsätzlich ist ein Nachrüsten mit derartigen Anlagen denkbar, sofern sie den Sportzwecken dienen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden dem nicht grundsätzlich entgegenstehen.	Keine Abstimmung
24. Flutlichtanlage	A3	Die Flutlichtanlage sollte so gewählt werden, dass die Lichtstrahlen nur in Richtung Waldgebiet zeigen.	Die Flutlichtanlage wird so konstruiert, dass die keine Blendwirkung auf die B56 ausübt, nicht in Richtung Wohngebiete zu Störungen führt und auch die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Den Anregungen wird insofern bei der weiteren Ausführungsplanung entsprochen.	Ja: Nein: Enthaltung:
25. Forderung nach Hin- weistafeln	A7	Es sind Hinweistafeln mit Verhaltensregeln für Sportler sowie Zuschauer und Gäste in genügender Zahl aufzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweistafeln sind nicht relevant für die Festsetzung des Bebauungsplanes.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
26. Parkplatzbedarf ist zu knapp bemessen	A1, A3, A7, A8	Die Parkplatzanlage mit 50 Plätzen ist zu knapp bemessen, weil auch kein „wildes Parken“ in den umliegenden Wohnstraßen mehr möglich ist. Mindestens 100 feste Plätze zusätzlich Bedarfsparkplätze sind notwendig. 100 Parkplätze inkl. 2 Schwerbehindertenzellen und einer Fahrradstellfläche wird für alltagstauglich gehalten. Fest steht definitiv, dass 50 Parkplätze viel zu wenig sind. Derzeit spielen beide 1. Mannschaften aus Buschhoven und Morenhoven in der B- oder C-Klasse. Selbst hier sind, wie bei jedem Heimspiel nachvollziehbar, mindestens 100 Parkplätze vorzuhalten. Das Bestreben von Fußballmannschaften ist der Aufstieg in höhere Klassen. Sobald einer der beiden Vereine in die A-Klasse aufsteigt werden 100 Parkplätze zu wenig sein. Die Anordnung der Anlage gibt keinen Spielraum für Parken an anderer Stelle.	Den Anregungen wird entsprochen. Die weiterentwickelte Entwurfsplanung sieht zusätzlich zu der Stellplatzanlage weitere Stellplatzflächen vor, um auch bei größeren Veranstaltungen ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen.	Ja: Nein: Enthaltung:
27. Stellplätze für Fahrräder	A1, A11	Es sollten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen werden. Die Begründung des Bebauungsplans rühmt sich der Tatsache, dass die neue Sportsstätte in das vorhandene Fuß- und Radwegesystem der Gemeinde eingebunden sei. Dennoch ist in der Begründung nur von Stellplätzen die Rede, die offensichtlich nur für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind. Aufgrund der nur knapp außerhalb des Ortes gelegenen neuen Sportsstätte bietet insbesondere das Fahrrad eine flexible Möglichkeit, das Gelände in wenigen Minuten zu erreichen. Aus welchem Grunde	Aufstellflächen für Fahrräder stehen nach der Entwurfsplanung im Bereich des Vereinsheimes zur Verfügung. Insofern wird den Anregungen entsprochen.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		daher keine Stellflächen für Fahrräder einge- arbeitet sind, ist unverständlich.		
28. Forderung nach allge- meiner Verkehrssicher- heit der Einmündung zur Zufahrt und des Zuwe- ges	A3	Die Einmündung zur Zufahrt Sportgelände muss der allgemeinen Verkehrssicherheit unterliegen.	Der Anregung wird entsprochen. Es ist ein Fachplanungsbereich beauf- tragt, die Planung nach dem Stand der Technik und auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrssicherheit durch zu führen.	Ja: Nein: Enthaltung:
29. Breite des Zuweges	A7	Es wird gefragt, ob der Zuweg von der L493 zur Anlage in benötigter Breite (entsprechen- de Straßenbreite für Feuerwehr und Entsor- gungsfahrzeuge) berücksichtigt ist.	Die Zufahrt zur L493 wird so ausgebaut, dass sie für Feuerwehr, Busse, Rettungs- fahrzeuge und Pkw geeignet sind.	Ja: Nein: Enthaltung:
30. Forderung nach siche- rer Überquerungsmög- lichkeit der Landstraße 493	A1, A12	Die Sicherheitsaspekte für Fußgänger und Radfahrer bei der Überquerung der Landstra- ße 493 und bei der Einbindung der Zufahrts- wege sollten bei der Planung und Umsetzung Berücksichtigung finden. Es wird angeregt, im Bereich der Straße „Am Fienacker“ und der Landstraße nach Moren- hoven eine Fußgängerampel als Querungshil- fe auszuweisen. Begründung: Eine Fußgängerbedarfsampel ist dringend nötig, damit Kinder aus dem Ort Buschhoven gefahrlos die Landstraße über- queren können.	Straßenbautechnische Maßnahmen oder verkehrsregelnde Maßnahmen außer- halb des Plangebietes können durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen.	Keine Abstimmung
31. Forderung nach ausrei- chender Beleuchtung	A1, A3, A4, A7	Die Zufahrtsstraße sollte vor allem vor dem Hintergrund des Sportbetriebs mit Kindern in der dunklen Jahreszeit ausreichend beleuch- tet sein. Es bedarf einer Beleuchtungsanlage bis zum Sportgelände.	Die Beleuchtung der Anlage obliegt der weiteren Ausbauplanung und ist nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Dieses be- trifft auch Wege- oder Straßenbeleuch- tungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		Begründung: Um Kindern und Jugendlichen aus Morenhoven eine eigenständige und gefahrlose An-/Abfahrt der neuen Sportanlage Buschhoven bei Dunkelheit zu verantworten, ist die durchgehende Beleuchtung des Fuß- und Radweges zwingend erforderlich. Es wird gefragt, ob die Beleuchtung an dieser neuen Zufahrt bereits vorgesehen ist. Es wird gefragt, was die Gemeinde Swisttal beabsichtigt zu unternehmen, um den Fuß- und Radweg von Morenhoven nach Buschhoven, entlang der L493, mit entsprechender Beleuchtung zu versehen.	nommen.	
32. Auswirkungen auf Zufahrt zum Gelände des beschlossenen Nettomarktes	A7	Es wird gefragt, inwieweit die neue Zufahrt zum Sportplatz Auswirkungen auf die neue Zufahrt zum Gelände des nun beschlossenen Nettomarktes hat.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben ausschließlich Wirkung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Situationen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht festsetzbar oder regelbar.	Keine Abstimmung
33. Anregung zur Anlage eines Kreisverkehrs	A12	Es wird angeregt, im Bereich der Straße „Am Fienacker“ und der Landstraße nach Morenhoven eine Verkehrsfläche zum Anlegen eines Kreisels auszuweisen. Begründung: Falls der „Nettomarkt“ in der Straße „Am Fienacker“ und der Sportplatz zwischen Landstraße und B56 gebaut werden, haben wir dort auf engstem Raum folgende Straßenbeziehungen: Straße „Am Fienacker“, Parallelstraße zur Straße „Am Fienacker“, Straße zum Sportplatzgelände und die Landstraße. Das erhöhte Verkehrsaufkommen kann durch eine Entzerrung mittels eines	Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist hier nicht festsetzbar. Die Anregung wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
34. Lärmschutzwand statt Lärmschutzwall	A3	ausreichend großen Kreisel gelöst werden. Der Lärmschutzwand wird aus Platzgründen gegen eine Lärmschutzwand, die von der anderen Seite begrünt werden kann ersetzt.	Um die Schallsituation zu prüfen und - falls erforderlich - Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, wird ein Schallgutachten erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen werden im Plan festgesetzt. Dabei können die angeregten Wälle und Mauern zur Anwendung kommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung
35. Anforderungen an Lärmschutzwand	A3, A10	Die Lärmschutzwand sollte die Parkplätze mit einschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der Fußballfelder mit Vereinsheim und Stellplatzanlage durch einen entsprechenden Lärmschutzwand abgesichert sein sollte. Es wird sich gegen die vorgesehene „Blanko-Festsetzung“ für weitere Sportanlagen gewehrt, die nicht erkennen lässt, welche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind (in Verbindung mit Thema 10).	In wie weit Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, wird in einem Schallgutachten derzeit ermittelt. Bei der Bearbeitung des Schallgutachtens werden die Sportplätze, Vereinsheim und Stellplatzanlagen berücksichtigt. Grundsätzlich ist bei der Verlagerung von Sportstätten und –Anlagen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass keine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner entsteht, so dass auch bei einer späteren Verlagerung die Lärmproblematik berücksichtigt wird.	Keine Abstimmung
36. Art der Lärmschutz- maßnahmen unklar	A9	Es ist nicht ersichtlich, welche Lärmschutzmaßnahmen für welche Anlagen und zugehörige Stellplatzflächen vorgesehen sind. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere die Räumlichkeiten des Schützenhauses auch weiterhin für private Feiern vermietet werden, entsteht – auch in Ruhe- und Nachtzeiten – eine zusätzliche Lärmbelastung durch Un-	Um die Schallsituation zu prüfen und - falls erforderlich - Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, wird ein Schallgutachten erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen werden im Plan festgesetzt. Dabei können die angeregten Wälle und Mauern zur Anwendung kommen.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		terhaltungen, Musik, An- und Abfahrverkehr, usw., die das zulässige Maß dessen, was vom Anwohner hingenommen werden muss, überschreiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
37. Forderung nach Verlängerung des Lärmschutzwalls	A8, A10, A13, A14	Es wird angeregt, den geplanten und erforderlichen Lärmschutzwall bis zur Einnündung des Zufahrtsweges in die Landstraße zu verlängern. Gerade die Bereiche der Nebengebäude und der offensichtlich zu gering bemessenen Parkplatzfläche sind besonders lärmintensiv; zumal die Hauptwindrichtung westlich liegt. Der vorgesehene Lärmschutzwall ist unzureichend, da er für die Anwohner der Katharinenstraße 34-42 zu erwartende Lärmbelästigung durch Sportlerheim, Parkplätze und Erschließungsstraße zu den Sportanlagen in kleinster Weise berücksichtigt. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass bei einer hier vorherrschenden Westwindrichtung die von den oben genannten Objekten ausgehende Lärmbelästigung für die Anwohner noch zusätzlich verstärkt wird. Eine Ausdehnung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen bis zur Landesstraße L493 ist deshalb unumgänglich, um eine Zunahme der durch die L493 bereits verursachten Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermeiden. Sollte es zur Verlagerung kommen, muss der geplante Lärmschutzwall verlängert werden, zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete, damit zu der Lärmbelästigung durch das hohe Verkehrsaufkommen am Karl-Kaufmann-Weg	Um die Schallsituation zu prüfen und - falls erforderlich - Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, wird ein Schallgutachten erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen werden im Plan festgesetzt. Dabei können die angeregten Wälle und Mauern zur Anwendung kommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		nicht noch mehr Lärm ertragen werden muss. Es ist erforderlich, den geplanten Lärm- schutzwall so zu verlängern, dass die be- nachbarten Anwohner geschützt werden. Das betrifft nicht nur den Lärm, der von den Sportplätzen selber, sondern auch den Lärm von den mindestens fünfzig an- und abfah- renden Fahrzeugen und den Lärm der vom Clubhaus ausgeht. Der Lärmschutzwall ist nur entlang der beiden Spielfelder vorgesehen. Es wird daran erinnert, dass der Bürgermeis- ter auf der öffentlichen Anhörung am 04.06.2013 versprach, für die geforderte Ver- längerung zu sorgen.		
38. Schallschutzgutachten	A7, A9	Es wird gefragt, wann mit dem Schallschutz- gutachten zu rechnen ist und ob es veröffent- licht wird. Darüber hinaus wird gefragt, ob das Gutach- ten auch eventuelle Änderungen der Anord- nung der Anlage berücksichtigt. Es wird darum gebeten, dass in der Bebau- ungsplanbegründung erwähnte, noch zu erstellende Prognosegutachten hinsichtlich des Schallschutzes in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühren dafür werden selbstverständlich übernommen.	Das Schallgutachten wird für den Entwurf des bebauungsplanes erarbeitet und in das verfahren integriert. Als Verfah- rensteil ist im Rahmen der Offenlage das Gutachten für jedermann einsehbar.	Keine Abstimmung
39. Schallschutz	A7	In der derzeitigen Planung ist der Schall- schutz auf die beiden Sportplätze fixiert. Sinn- voll ist eine Erweiterung um das Vereinshaus (zu erwartende Feierlichkeiten mit entspre- chendem Lärm) und um die Parkplätze. Wenn nach einem Spiel bis zu 50 Autos und	Um die Schallsituation zu prüfen und - falls erforderlich - Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, wird ein Schallgutachten erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen werden im Plan festgesetzt. Dabei können die	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		mehr in kurzen Abständen weg fahren ist das sicher eine zu berücksichtigende Lärmquelle. Die Bewohner am Siedlungsrand von Busch- hoven werden dies auf Dauer zu schätzen wissen.	angeregten Wälle und Mauern zur An- wendung kommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen.	
40. Befreiung von Schutz- bestimmungen nach §67 BNatSchG i.V.m. §68 LG	A7	Es wird gefragt, wie weit die Befreiung von den Schutzbestimmungen nach §67 BNatSchG in Verbindung mit §68 LG fortge- schritten ist.	Gemäß § 29 (4) LG NRW treten wider- sprechende Darstellungen und Festset- zungen des Landschaftsplans im Plan- gebiet mit In-Kraft-Treten des Bebau- ungsplans außer Kraft, soweit die untere Landschaftsbehörde im Beteiligungsver- fahren zur Äußerung des Flächennut- zungsplans im Parallelverfahren nicht widersprochen hat.	Keine Abstimmung
41. Überflutung des Busch- bachs	A7	Es wird gefragt, ob die Möglichkeit einer Ü- berflutung des Buschbaches hinreichend be- rücksichtigt worden sind.	Um den Abfluss des Niederschlagswas- sers geordnet zu regeln, wurde ein Re- genrückhaltebecken angelegt. Weitere Möglichkeiten wurden untersucht. Der Hochwasserschutz wurde hinreichend berücksichtigt. Auch seitens der zustän- digen Träger öffentlicher belange werden hier keine Probleme gesehen.	Keine Abstimmung
42. Artenschutzrechtliche Untersuchung	A7	Es wird auf eine artenschutzrechtliche Unter- suchung hingewiesen die durch die Verwal- tung schon als unbedenklich angesehen wird. Es werde dem noch fehlenden Umweltbericht mit all seinen Aussagen und Hinweisen vor- gegriffen.	Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan und Umweltbericht eingearbeitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen.	Keine Abstimmung
43. Kosten insgesamt	A7, (A14), (A15)	Das Plangebiet umfasst ca. 5,8 ha, davon müssen ca. 4 ha gekauft werden. Nach ersten Verlautbarungen sollte der m²-Preis bei ca. 10€ liegen. Mittlerweile sind wohl Kaufpreise	Die Kosten der Baumaßnahme im Rah- men der Umsetzung des Bebauungspla- nes wurden im Rahmen der Ausbaupla- nung kalkuliert. Sie sind in dem Gemein-	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		von ca. 20€ zu erwarten. Es wird gefragt, ob diese Mehrkosten von 400.000€ hinreichend bei den Baukosten berücksichtigt werden. Grundlage der Investition in alle Kunstrasenplätze sind die Einnahmen aus dem Verkauf der heutigen Sportgrundstücke in Miel, Morenhoven und Buschhoven. Zu Miel: Hier waren ursprünglich der Verkauf von 3 Grundstücken (insgesamt ca. 2.400m²) geplant. Aus heutiger Sicht ist nur ein Grundstück verkauft worden. Bleiben also ca. 1.500 m² Grundfläche, die nicht veräußert werden und in der Gesamtkalkulation fehlen. Es geht um mind. 250.000€, die auf der Einnahmeseite fehlen werden. Es wird gefragt, ob diese Mindererträge bereits bei der Kalkulation der Baukosten einbezogen sind. Zu Morenhoven: Nach ausführlicher Schilderung der geplanten Einfamilienhäuser und der vorhandenen Kanalisation (siehe Stellungnahme) wird auf die Problematik hoher Investitionen für die Kanalisation verwiesen. Es werden hohe Investitionen zu stemmen sein, die aus heutiger Sicht wahrscheinlich in keinster Weise in die bestehende Kalkulation der Baukosten einbegriffen sind. Es werden Mindereinnahmen von mehreren hunderttausend Euro befürchtet. Es wird gefragt, ob diese Mindererträge bereits bei der Kalkulation der Baukosten einbezogen sind. Zu den Mehrkosten beim Kauf des Grundstückes in Buschhoven von ca. 400.000€ addie-	dehaushalt eingeplant. Sie sind nicht festsetzungsrelevant für den Bebauungsplan und werden deshalb hier nur zur Kenntnis genommen.	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		ren sich noch die von der Gemeinde Swisttal zu berücksichtigenden Mehrkosten für den größeren Parkplatz, den Fangzaun, das Flutlicht und die Beleuchtung. Darüber hinaus wird auf die eventuelle Problematik verwiesen bei der geplanten Führung der Sportstätten als BgA. Hier können Zusatzkosten von ca. 500.000€ entstehen. Insgesamt sind Finanzierungslücken von über 1,5 Millionen Euro zu befürchten. Es wird gefragt, warum diese unkalkulierbaren Risiken bis heute nicht benannt worden sind. Es wird gefragt, wie bei so vielen Unabwägbarkeiten eine solide und nachvollziehbare Finanzierung aufgestellt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Swisttal im Haushaltssicherungskonzept befindet und auf Jahre absolut keinen Spielraum für finanzielle Wagnisse hat. (Grundsätzlich wird gefordert, dass vor Beginn irgendwelcher weiterer Maßnahmen für das Projekt, ein realistischer und nachvollziehbarer Finanzierungsplan vorgelegt wird. Er sollte den aktuellen Planungen inklusive dem verlängerten Lärmschutzwall entsprechen. Außerdem müssen auch die bekannten Folgekosten berücksichtigt sein. Nach 12 Jahren fallen bereits jeweils 200.000€ für die Erneuerung pro Kunstrasenplatz an. Dann sind die über zwanzig Jahre laufenden NRW-Kredite der Vereine noch nicht zurückgezahlt.) (Weder der Bürgermeister, noch die Rats-		

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		und Ausschussmitglieder sind regresspflichtig, wenn die Kosten für dieses Projekt aus dem Ruder laufen. Die Gemeinde Swisttal befindet sich im Haushaltssicherungskonzept und der Haushalt 2013 ist offensichtlich noch nicht genehmigt. Die Steuerzahler aus ganz Swisttal, und nicht nur die Sportler oder Anwohner, werden bei einer finanziellen Fehlplanung zur Kasse gebeten werden. Es wird darum gebeten, dies bei der Entscheidung nicht zu vergessen.) (Das Vorhaben wird als für die Gemeinde finanziell überzogen gehalten.)		
44. Kosten Vereinshaus, Ballfangzaun, Erschließungsstraße, Beleuchtung und Flutlichtanlage	A7	Es wird gefragt, ob die Kosten für das Vereinshaus in den Baukosten berücksichtigt sind und wenn ja in welcher Höhe. Es wird gefragt, ob der Ballfangzaun zur Trasse der B56 in den Baukosten schon berücksichtigt wurde. Es wird von einem Zaun in außergewöhnlicher Größe und Höhe geredet, um den Verkehr auf der B 56 nicht zu gefährden. Es wird gefragt, ob die Kosten der Erschließungsstraße von der L491 zur Anlage in den Baukosten berücksichtigt sind. Es wird gefragt, ob die Beleuchtung an der neuen Zufahrt in den Baukosten berücksichtigt ist. Für beide Plätze wurde bei der Informationsveranstaltung eine entsprechende Flutlichtanlage versprochen. Es wird gefragt, ob diese Anlagen in den Baukosten berücksichtigt	Die Kosten der Baumaßnahme im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der Ausbauplanung kalkuliert. Sie sind in dem Gemeindehaushalt eingeplant. Sie sind nicht festsetzungsrelevant für den Bebauungsplan und werden deshalb hier nur zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		sind.		
45. Kosten größere Schallschutzmaßnahme	A7	Es wird gefragt, wie die Mehrkosten für eine größere Schallschutzmaßnahme berücksichtigt werden.	Die Kosten der Baumaßnahme im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der Ausbauplanung kalkuliert. Sie sind in dem Gemeindefestsetzungsrelevant für den Bebauungsplan und werden deshalb hier nur zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung
46. Umzäunung	A3	Es wird gefordert, anschließend an den Parkplatz die Umzäunung beginnen zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umzäunung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.	Keine Abstimmung
47. Wertminderung des eigenen Grundstücks	A9	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die geplanten baulichen Maßnahmen eine erhebliche Wertminderung für das eigene Grundstück entsteht, auch wenn durchaus bewusst ist, dass dies kein Tatbestand ist, der in dem Verfahren Berücksichtigung findet.	Die Einschätzung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abstimmung
48. Forderung nach Veröffentlichung des Protokolls des Bürgerforums	A8	Es wird auf die mündlichen Ausführungen im Bürgerforum Buschhoven verwiesen, die in einem Protokoll erfasst wurden. Eine Veröffentlichung des Protokolls konnte bisher nicht festgestellt werden.	So weit öffentliche Veranstaltungen Teil des Bauleitplanverfahrens sind, können die Protokolle hierzu in der Verwaltung eingesehen werden. Insofern sind sie öffentlich zugänglich.	Keine Abstimmung
49. Forderung nach einem Treffen zur weiteren Abstimmung	A1	Am Rande der Bürgerinformationsveranstaltung Anfang Juni wurde ein Treffen der Vertreter der Gemeinde mit dem Planungsbüro Fischer und den beteiligten Vereinen zur weiteren Abstimmung und Gestaltung der Gemeindefestsetzungsplanange angekündigt. Wegen einer möglichst frühzeitigen Terminierung wird gewünscht, dass man noch vor Beginn der Urlaubs- und Ferienzeit zusammen-	Der Termin zur Abstimmung mit Vertretern der Vereine hat im Rathaus der Gemeinde stattgefunden. Er führte zu einvernehmlichen Ergebnissen, die in einem Protokoll festgehalten wurden.	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
50. Forderung nach Eingangsbestätigung	A4, A9, A14	kommt. Es wird darum gebeten, den Eingang der Stellungnahme per Post zu bestätigen. Es wird darum gebeten, den Eingang des Schreibens zu bestätigen, bzw. ein Antwortschreiben zu übersenden. Es wird auf eine frühere Stellungnahme (03.06.) verwiesen, deren Eingang zwar bestätigt aber nicht beantwortet wurde. Um sicher zu gehen, dass das Schreiben Berücksichtigung findet, wird um eine Eingangsbestätigung und eine Reaktion gebeten.	Das Verfahren zur Aufstellung eines Bauungsplanes ist im Baugesetzbuch festgesetzt. Hierzu zählen auch Bürger- und sonstige Veranstaltungen, Abwägungen und die Eingabe von Stellungnahmen. Alle Anregungen werden im Rahmen der Bearbeitungen in die Abwägung einbezogen. Die Ergebnisse der Abwägungen werden den Einsendern mitgeteilt. Das vorliegende Verfahren wird entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben gesetzkonform durchgeführt, insofern wird den Anregungen entsprochen.	Keine Abstimmung

Meckenheim, den 29.08.2013

H:\S_542_SW_Buschhoven\Sekretariat\2013\Abwägung Fruehzeitige_Bu19_Oeffentlichkeit.doc

Dr. D. Naumann

sgp Architekten + stadtplaner BDA

